



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
**Sprecher des**  
**Verfassungsgerichtshofes**  
Tel ++43 (1) 531 22-1006  
Fax ++43 (1) 531 22-499  
christian.neuwirth@vfgh.gv.at  
www.verfassungsgerichtshof.at

## Presseinformation

### **Kein „Foren-Verbot“ für den ORF bei Facebook**

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass der ORF auch die „Foren“ von Facebook nutzen darf. Es gibt also kein Foren-Verbot. Der Bundeskommunikationssenat hat ein solches Verbot verfügt, den ORF dadurch jedoch in dessen Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit verletzt. Der Bescheid wurde daher aufgehoben.

Die verfassungskonforme Interpretation des ORF-Gesetzes lautet: Die Beteiligung des ORF an sozialen Netzwerken, sei es durch die Bereitstellung einer Unternehmensseite (durch den ORF selbst oder durch die Ausübung von Administrationsrechten auf von Dritten erstellten Seiten), sei es durch die Präsenz einzelner Beiträge auf privaten Facebookprofilen, sei es auf einer sogenannten generierten Facebook-Seite – ist zulässig. Der ORF ist nicht gehalten, Foren auf Seiten sozialer Netzwerke fernzubleiben.

Der vom Bundeskommunikationssenat angedachte Weg, der ORF müsse – vereinfacht gesagt – die Beitrags- und Kommentarfunktion bei Facebook-Seiten deaktivieren (lassen), kommt nicht in Frage. Formal würde der ORF zwar auch dann auf Facebook präsent sein. „Beraubt“ wäre er dadurch jedoch des eigentlichen Zweckes der Nutzung des sozialen Netzwerkes, nämlich der wechselseitigen Kommunikation zwischen Rundfunkveranstalter und Hörerinnen und Hörern bzw. Seherinnen und Sehern, so der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung.